



Gemeinde Büren

Seewenstrasse 18
4413 Büren SO

Telefon 061 911 06 44
Fax 061 911 06 43
E-Mail verwaltung@bueren-so.ch

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Grossanlasses

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Gemeindeverwaltung Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen (die Gemeinde kann eine kürzere Frist setzen).

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald
vgl. Merkblatt

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund Privatgrund
(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Räume (bezeichnen):

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Plätze / Strassen (bezeichnen):

Sanitäre Anlagen

Trinkwasserbezug

Abwasser

elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl

bis 1000 über 1000

Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebrannte Wasser (Schnäpse)
 warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Massnahmen für den Jugendschutz und zur Prävention von problematischem Alkoholkonsum

Werden an der Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft oder abgegeben, ist der Veranstalter verpflichtet, Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes zu treffen. Es ist ein/e Jugendschutzverantwortliche/r festzulegen und ein Jugendschutzkonzept einzureichen. Als Hilfsmittel stellt die Gemeinde eine Vorlage zur Verfügung.

Verantwortliche Person für den Jugendschutz:

(Name, Adresse und Mobilnummer):

Musikalische Unterhaltung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name der Band/DJ	
vgl. Merkblatt			Lautstärke des Konzertes / der Vorführung	
			unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			zwischen 93 - 96 Dezibel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			Einsatz von Laseranlagen **	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) müssen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit dem Web-Formular gemeldet werden.

Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall mit einem Schallpegel über 93 dB(A) (Guggenmusik etc.) müssen nicht gemeldet werden. Der Veranstalter muss jedoch das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen und kostenlose Gehörschütze abgeben (Plakate und Gehörschütze beim Eingang).

Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

** Der Vollzug für Veranstaltungen mit Laser erfolgt künftig durch das BAG. Während der Übergangsphase können Veranstaltungen mit Laser mittels dem Web-Formular dem Amt für Umwelt zugestellt werden. Die Meldungen sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Verkehrs-, Sicherheits- und Abfallkonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Im Sicherheitskonzept müssen auch Nebenschauplätze in der Gemeinde berücksichtigt werden. Das sind Orte, die sich nicht unmittelbar auf dem Festgelände befinden, sich jedoch auch FestbesucherInnen aufhalten. Weiter müssen Massnahmen zur Verhinderung von Littering und Vandalismus in der Gemeinde getroffen werden und die Aufräumarbeiten für diese Orte geregelt werden.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen): ja nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Flüssiggasanlagen (Gasgrill) an der Veranstaltung

Kommt am Anlass ein Gasgrill zum Einsatz?

ja nein

Die gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz verlangen, dass Gasgrills (Gasgeräte), welche an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden, über die Vignette einer gültigen Gaskontrolle verfügen und der Betreiber vor Ort eine entsprechende Checkliste ausfüllt.

Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit (VUV, Art. 32c, Abs. 4). **Veranstaltungen mit Flüssiggasanlagen werden nur bewilligt, wenn die eingesetzten Gasgeräte gemäss UVG kontrolliert wurden. Die periodischen Kontrollen der Flüssiggasanlagen sind von einem dazu ausgebildeten Fachmann auszuführen.** Die zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter www.arbeitskreis-lpg/service/verzeichnis.

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

1. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch jährliche Gaskontrolle

Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vorliegen und eine Vignette am Gasgrill angebracht sein. Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen.

Die Kontrollbescheinigung muss bei der Veranstaltung vor Ort vorliegen, da diese z.B. vom Veranstalter oder den zuständigen Bewilligungsinstanzen eingesehen werden kann.

2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ bei jeder Veranstaltung

Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit den Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind. Zusätzliche Anforderungen seitens des Brandschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Vorgaben können durch die Bewilligungsinstanzen kontrolliert werden.

Die ausgefüllte Checkliste muss bei der Veranstaltung vor Ort vorliegen, da diese z.B. vom Veranstalter oder den zuständigen Bewilligungsinstanzen eingesehen werden kann.

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Standplätze bzw. Aufstellungsorte für den Einsatz von Gasgeräten zugeteilt werden, bei denen:

- die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind
- im Umkreis von mindestens 1m keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Abflüssen, Entwässerungen, Schächten, Mulden usw.) möglich ist

Nur durch die Kontrollbescheinigung/Vignette und die ausgefüllte Checkliste ist der Nachweis der sicheren Verwendung eines Gasgrills gegeben! Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und die Gemeinde als Bewilligungsinstanz entsprechend entlastet.

Parkplätze

genügend an Ort

zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:

ja nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen

ja nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst: ja nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst,
abgesprochen: ja nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer
Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
- Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- nicht vorbestraft zu sein;
- keine Verlustscheine aus einem Gastgewerbebetrieb zu haben;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift